

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	07.11.2012
Umweltausschuss	04.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	526/2012-SUA
Stand	09.10.2012

Betreff Mitteilung betr. Konzentrationszone zur Gewinnung von Sand und Kies in Hersel

Sachverhalt

Der Rhein-Sieg-Kreis informiert als Abgrabungsbehörde über ein letztinstanzliches Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster in einem Klageverfahren betreffend ein Kiesabbauvorhaben auf dem Gebiet der Stadt Brühl. Das Urteil vom 08.05.2012 (Az. 20 A 3779/06) ist im Internet unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2012/20_A_3779_06urteil20120508.html abrufbar.

Im Urteil stellt das Gericht fest, dass die Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen im Regionalplan (BSAB = Bereich für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen) abwägungsfehlerhaft erfolgt sei und damit die BSAB bezüglich Abgrabungen keine gebiets-externe Ausschlusswirkung entfalten würden. Der Mangel sei vor allem auf ein fehlendes schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zurückzuführen.

Das Urteil bezieht sich zwar auf den Teilplan Köln, es ist aber davon auszugehen, dass die materiellen Voraussetzungen im Teilplan Bonn/Rhein-Sieg ebenfalls erfüllt sind und das OVG folglich in einem Klageverfahren zu dem gleichen Ergebnis käme. Damit setzt sich die Reihe von Urteilen gegen Regionalpläne in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln fort, die alle unter dem gleichen Abwägungsmangel leiden.

Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt vor diesem Hintergrund den Kommunen, die in ihren Flächennutzungsplan (FNP) die BSAB-Darstellungen des Regionalplans lediglich in Form einer nachvollziehenden Abwägung übernommen haben, den FNP zu überarbeiten, soweit ihnen an einer Konzentrationswirkung und damit planerischen Steuerung der Darstellung gelegen sei. Grundlage der Überarbeitung sei auch auf dieser Ebene ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept.

Die Stadt Bornheim hat im derzeit gültigen FNP Konzentrationszonen für die Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen (Sand und Kies) ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgte auf Grundlage eines eigenen gesamträumlichen Planungskonzeptes unter Anwendung nachvollziehbarer Ausschlusskriterien und Bedarfsermittlung bei den Abbaununternehmen. Die Darstellung wurde mit dem Flächennutzungsplan öffentlich ausgelegt und im Rahmen der Beschlussfassung dem Rat mit allen Stellungnahmen vorgelegt. Dabei hat auch die erforderliche Abwägung im Verfahren stattgefunden. Insofern sieht der Bürgermeister bzgl. des Bornheimer Flächennutzungsplans keinen Handlungsbedarf.

Es wird aber erneut auf das analog anzuwendende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit der Ausweisung von Wind-Konzentrationszonen hingewiesen (BVerwG 4 CN 2.07 v. 24.01.2008). Danach muss der eigentlich im gesamten Außenbereich privile-

gierten Nutzung innerhalb der Konzentrationszonen "substantiell Raum geschaffen werden" und die Nutzung auch wirtschaftlich möglich sein, um die gebietsexterne Ausschlusswirkung entfalten zu können. Andernfalls muss die Gemeinde auf eine planerische Steuerung verzichten.

Die Stadt Bornheim muss daher zu gegebener Zeit prüfen, ob diese Kriterien weiterhin im FNP erfüllt sind. Sollten bedeutsame Flächenanteile nicht wirtschaftlich abgegraben werden können, besteht die Gefahr, die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans zu verlieren. Hier kann sich auch die Erforderlichkeit ergeben, ggf. planerisch durch die Neuausweisung von neuen Flächen nachzusteuern.

Ein weiterer Aspekt des oben zitierten OVG-Urteils betrifft das Genehmigungsverfahren. Das OVG hat es für richtig angesehen, dass das beantragte Planfeststellungsverfahren als eines von überörtlicher Bedeutung nach § 38 BauGB eingestuft wird. Maßgeblich sei hier schon die Tatsache, dass auch die Genehmigungsbehörde eine überörtliche sei (Kreisverwaltung). Diese Bewertung hat zur Folge, dass das gemeindliche Einvernehmen in dem Verfahren nicht mehr erforderlich ist, sondern die Genehmigungsbehörde die gemeindlichen Belange wie das Planungsrecht lediglich (im Rahmen der Abwägung) zu berücksichtigen hat. Dies schwächt die Planungshoheit der Gemeinde deutlich.